


Richtlinie Version 1 Seite 1 von 4	Garagenordnung	
--	-----------------------	---

1. Vertragsgrundlagen

Die Benützung der Garage im EKH ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Diese Garagenordnung gilt sinngemäß für die Stellfläche Schopenhauerstraße 38. Der Nutzungsvertrag wird zwischen der Evangelisches Krankenhaus Betriebsgesellschaft mbH („Garagenbetreiber“) und dem Nutzer andererseits abgeschlossen und kommt mit dem Befahren der Garagen- bzw. Einstellfläche zu Stande.

Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) oder der §§ 970 ff ABGB. Jeder Nutzer unterwirft sich den Bedingungen für Nutzung eines Stellplatzes dieser Garagenordnung. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

2. Vertragsgegenstand

Der Nutzer erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres, zumindest gemäß KHVG haftpflichtversichertes Fahrzeug auf einem freien und geeigneten Stellplatz abzustellen. Bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei zu beachten.

Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung. In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung (sofern nicht anders angegeben gilt Schrittgeschwindigkeit) sowie angebrachte Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind einzuhalten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem EKH zulässig.

Die Beaufsichtigung, Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

Bietet der Evangelische Krankenhausverein den Abschluss einer Versicherung des Fahrzeuges für fremde Rechnung an, so hat der Nutzer seine Rechte als Versicherter direkt bei der Versicherungsanstalt gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 über die Schadensversicherung geltend zu machen. Die Betriebsleitung wird dem Nutzer die erforderlichen Hinweise und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Gültig ab: 3.6.2020	Verantwortlicher: Pittschieler	Freigeber: Entleitner
Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Im Intranet steht Ihnen stets die aktuelle Version des Dokuments zur Verfügung.		

3. Haftungsbestimmungen

Jegliche Haftung des Garagenbetreibers für fahrlässiges Verhalten, sowie für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Garagenbetreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigungen etc. gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass diesbezüglich auch kein Versicherungsschutz besteht. Für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen und für sonstige Sachschäden haftet der Garagenbetreiber nur für solche, die von ihm oder seinen Gehilfen vorsätzlich verursacht wurden. Gegenüber Verbrauchern gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht für Personenschäden sowie für grob fahrlässiges Verhalten des Garagenbetreibers.

Der Garagenbetreiber haftet weiters nicht für Schäden die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Nutzer sind unverzüglich und jedenfalls vor der Ausfahrt dem Garagenbetreiber zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

Der Nutzer versichert, dass er Eigentümer des eingebrachten Fahrzeugs ist oder er das Fahrzeug mit Zustimmung des Eigentümers in die Garage einbringt. Der Nutzer hält den Garagenbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter (z.B. vom Nutzer verschiedener Fahrzeugeigentümer) vollkommen schad- und klaglos.

4. Einstellgebühren und Betriebszeiten

Die Einstellgebühren für Patienten betragen 4,50 € für jede angefangene Stunde. Für jeden Tag werden maximal 60,00 € verrechnet. Die Höchsteinstellungsdauer beträgt eine Woche.

Gerät der Nutzer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. zuzüglich Nebenspesen für Mahnung, Anwaltskosten etc. berechnet.

Anlässlich der Ausfahrt aus der Garage bzw. vor der Abholung des Fahrzeuges ist an der Kasse (Garagenwart oder Portier) die Kurzparkgebühr zu entrichten. Werden fällige Entgelte nicht bezahlt, kann die Betriebsleitung auf Grund eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes die Ausfahrt verweigern und verhindern.

Für Mitarbeiter ist nach Absprache mit dem Garagenbetreiber das Parken auf dem Stellplatz Schopenhauerstraße 38 bis auf Widerruf kostenlos.

5. Abstellen des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden, wie z.B. Einstellplätze für Menschen mit Behinderung, sonstige reserviert Einstellflächen, etc.; widrigenfalls ist der Betreiber zur Verrechnung eines verschuldensunabhängigen Pönales von EUR 500,- berechtigt.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbeeinträchtigend abgestellt wird, ein Fahrzeug außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird, ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt, die zulässige Abstelldauer überschritten wird, ist der Garagenbetreiber

berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen, so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung des Garagenbetreibers vom Nutzer nicht mehr weggefahren werden kann und die entstehenden Kosten zu verrechnen. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Stellplätze nicht den Markierungen entsprechen benützt werden kann, so ist auch für die mitbenützten Plätze das anfallende Entgelt laut Tarif zu entrichten.

Der Nutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und den Autoschlüssel beim Garagenwart oder beim Portier abzugeben. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie zB Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird vom Garagenpersonal verlangt, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird, sind sämtliche bewegliche Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen und im Kofferraum zu deponieren. Dieser ist sodann zu verschließen.

6. Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges, Entsorgung

Die Höchsteinstelldauer beträgt eine Woche, soweit keine Sondervereinbarung besteht. Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung zur Räumung des Abstellplatzes bzw. der Zahlung des Benützungsentgeltes nicht nach, ist der Garagenbetreiber berechtigt, das Fahrzeug samt Inhalt auf Kosten und Gefahr des Nutzers aus der Garage zu entfernen und auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abstellen zu lassen. Der Garagenbetreiber ist jederzeit über die angeschlagene Telefonnummer oder Ein- und Ausgängen erreichbar und kann zur Feststellung des Verbringungsortes kontaktiert werden kann. Der Garagenbetreiber ist weiters zur Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Nutzers berechtigt, wenn das Abstellen des Fahrzeuges einen in Punkt 7. genannten Verstoß begründet, insbesondere verkehrswidrig, hindernd oder auf einem reservierten Platz oder zu anderen als reinen Parkzwecken abgestellt ist, die Zulassungstafeln entfernt wurden oder das Fahrzeug mehr als zwei Monate ununterbrochen in der Garage verbleibt. 14 Tage vor einer Entfernung wird der Garagenbetreiber dem Nutzer und/oder dem Zulassungsbesitzer (sofern jeweils bekannt) die Entfernung mit eingeschriebenem Brief, welcher an die bekannt gegebene oder sonst über das ZMR eruierbare Adresse zu richten ist, ankündigen. Ebenso wird eine entsprechende Ankündigung auf dem Fahrzeug angebracht. Dem Garagenbetreiber steht es frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Garage auf Kosten des Nutzers derart zu verbringen und zu sichern, dass es ohne Zutun des Garagenbetreibers vom Nutzer nicht mehr weggefahren werden kann (z.B. mit „Parkkralle“). In diesem Fall wird der Garagenbetreiber eine Information am Fahrzeug anbringen, die eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner zur Freigabe des Fahrzeuges ermöglicht.

Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage steht dem Garagenbetreiber, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu.

Ein geringwertiges Fahrzeug - insbesondere ohne Kennzeichentafeln - berechtigt den Garagenbetreiber zur Verwertung des Fahrzeuges.

7. Ordnungsvorschriften

Der Nutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß (auch gegen Frostgefahr) zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist Folge zu leisten.

Verboten sind insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art;
- die Mitführung von brennbaren, explosiven, gesundheitsschädlichen oder übelriechenden Stoffen;
- das Abstellen von mehr als einem Kraftfahrzeug auf einem Parkplatz;
- das Betreten und der Aufenthalt in der Garage aus anderen Gründen als zum Aufsuchen und Verlassen des abgestellten Fahrzeugs;
- das Einstellen eines flüssiggasbetriebenen Fahrzeuges;
- das Einstellen eines Fahrzeuges mit feuergefährlicher Ladung;
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das Laufen lassen bzw. das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- das Einstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht - entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder das nachträgliche Entfernen der Kennzeichen;
- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren, vor oder in Feuerwehrezufahrten;
- das Verteilen von Werbematerial;
- Verunreinigen der Garage; die Kosten für die Beseitigung hat der Verursacher zu tragen;
- das Befahren der Garage mit Skateboard, Roller, Inlineskates, etc.;
- Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.

Bei Brand oder Brandgeruch ist die Feuerwehr (122) und der Portier (Tel. 690) zu verständigen und allenfalls vorhandene Alarmierungseinrichtungen auszulösen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Adresse, Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten. Sofern notwendig und möglich, sind gefährdete Personen zu warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen zu evakuieren. Soweit es unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich ist, ist ein Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher zu unternehmen, andernfalls ist die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen. Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!

Der Garagenbetreiber kann für Zwecke des Schutzes der betriebenen Garage eine Bildüberwachungsanlage einsetzen.